

07.11.91

Antrag

des Landes Mecklenburg-Vorpommern

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes (AFG-Änderungsgesetz)

- Antrag der Länder Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern -

Punkt 6 der 636. Sitzung des Bundesrates am 8. November 1991

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 2 (§ 63 Absatz 5 AFG-DDR):

In Artikel 2 sind die Worte "31. Dezember 1992" durch die Worte "30. Juni 1992" zu ersetzen.

Als Folge sind folgende redaktionelle Änderungen der Vorlage vorzunehmen:

a) Im Vorblatt werden unter B.2. die Worte "31. Dezember 1992" durch die Worte "30. Juni 1992" ersetzt.

b) In der Begründung zu Artikel 2 werden die Worte "12 Monaten" durch die Worte "6 Monaten" ersetzt und die Worte "ab 1993" gestrichen.

Begründung (gegenüber dem Plenum):

Die Aufgabe, in den neuen Bundesländern eine zentralistisch-planwirtschaftlich organisierte Wirtschaft in eine funktionsfähige soziale Marktwirtschaft umzuwandeln, ist noch nicht befriedigend gelöst. Dies gilt insbesondere für die Anpassungsprozesse im Arbeitsmarkt. Es besteht weiterhin die Notwendigkeit, umfangreiche Entlassungen und Arbeitslosigkeit zu vermeiden, um den Betrieben Sicherheit für ihre personellen und arbeitsrechtlichen Dispositionen zu geben. Zu den in diesem Zusammenhang zu treffenden sozialverträglichen Regelungen gehört die Sonderregelung des § 63 Abs. 5 AFG über das Kurzarbeitergeld, die am 31.12.1991 ausläuft.

Ausgeliefert am 07. NOV. 1991

Es wird prognostiziert, daß es zum Jahreswechsel 1991 - 1992 1,3 Millionen Arbeitslose und etwa in der gleichen Größenordnung Kurzarbeiter in den neuen Ländern und Berlin (Ost) geben wird. Eine Verlängerung des § 63 Abs. 5 AFG (DDR) ist daher unumgänglich, wenn ein sprunghaftes Ansteigen der Arbeitslosigkeit zum Jahreswechsel 1991 - 1992 vermieden werden soll.

Allerdings kann es sich bei § 63 Abs. 5 nur um eine Übergangslösung handeln. Es besteht die Notwendigkeit, diese Vorschrift durch eine marktkonforme und AFG-angepaßte Neuregelung zu ersetzen. Dies soll schnellstmöglich geschehen. Es ist daher angezeigt, die Regelung des § 63 Abs. 5 AFG nicht - wie ursprünglich vorgesehen - bis zum 31.12.1992, sondern nur bis zum 30.06.1992 zu verlängern.